

A high-angle, top-down photograph of a large, diverse group of people standing in a circle on a light blue, reflective surface. The people are wearing various colorful clothing, and their shadows are cast onto the surface. The circle is centered in the frame, and the background is a gradient of light blue to dark blue at the edges.

**Forderungen des
WEISSEN RINGS zum
Thema Gewalt gegen
Kinder**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Die Forderungen des WEISSEN RINGS im Überblick.....	4
Die Forderungen des WEISSEN RINGS mit Erläuterungen	7
A. Kriminalpräventionspolitische Forderungen.....	7
I. Forderungen an Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereine.....	7
II. Forderungen an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht	9
III. Forderungen an Wissenschaft und Wissenschaftsförderung	10
B. Forderung zur Umsetzung der Kinderschutzleitlinie	11
C. Strafrechtspolitische, Sozialrechtspolitische sowie Europarechtliche Forderungen.....	12
I. Strafrecht	12
II. Europarecht.....	14
III. Sozialrecht.....	15

Präambel

Gewalt gegen Kinder kann in verschiedenen Formen auftreten: Sexueller Missbrauch, Genitalverstümmelung, körperliche Züchtigung durch Erziehende, Mobbing, Erniedrigungen, Beschimpfungen, Diskriminierungen, Ausgrenzungen. Somit umfasst Gewalt gegen Kinder Formen personaler und struktureller Gewalt, die jeweils in unterschiedlichen Kontexten auftreten können. Da Kindesmissbrauch und sonstige Formen von Gewalt an Kindern ganz überwiegend durch Personen aus dem sozialen Nahraum bisweilen unter Beteiligung oder dem Wegsehen von nahen Angehörigen oder Eltern verübt werden, sie sich aber auch im Bereich von Bildungs-, Jugendhilfe-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ereignen können, kommt der Kriminalprävention durch alle relevanten gesellschaftlichen und institutionellen Akteure besondere Bedeutung zu. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung umfassender Sensibilisierungs- und Schutzkonzepte. Der WEISSE RING sieht es als seine Aufgabe, daran mitzuwirken.

Aufgrund der ehrenamtlichen Struktur des Vereins und der Ausrichtung auf die Betreuung erwachsener Opfer gilt zum Umgang mit Kindern in der Opferhilfe des WEISSEN RINGS zu betonen, dass der Verein kindliche Opfer nur vermittelt geeigneter Vertrauenspersonen betreut. Dies bedeutet, dass Hilfsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder mit den Eltern, den Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Vertrauensperson erörtert werden. Wendet sich ein Kind alleine an den WEISSEN RING, z. B. über das Opfer-Telefon, wird vorrangig gemeinsam mit dem Kind erörtert, welche erwachsene Ansprechperson im sozialen Umfeld vertrauenswürdig ist und für das Kind infrage kommt. Das Kind wird darin bestärkt, sich an diese Person zu wenden, sofern nichts dagegen spricht. Darüber hinaus gibt es verschiedenste Beratungsangebote für Kinder- und Jugendliche, an die der WEISSE RING in einem solchen Fall vermittelt. Der WEISSE RING leistet neben immateriellen Hilfen wie emotionalem Beistand oder Begleitung zu Behörden- oder Gerichtsterminen bei vorliegenden tatbedingten Bedarfen auch materielle Hilfen, die direkt den betroffenen Kindern zu Gute kommt.

Der WEISSE RING befürwortet die an Bundes- und Landespolitik gerichteten Handlungsempfehlungen im Positionspapier „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 02.10.2020.

Die Forderungen des WEISSEN RINGS beziehen sich auf die rechtliche Situation in Deutschland und Europa, Strukturen und Maßnahmen, die zur Verhütung/Prävention von Gewalt beitragen, sowie auf wissenschaftliche

Studien, die das Ausmaß, die Struktur und die Veränderung von Gewalt gegen Kinder sowie die Wirksamkeit einschlägiger Präventionsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

Die Forderungen des WEISSEN RINGS im Überblick

Kriminalprävention: Der WEISSE RING fordert ...

- den Aufbau, die Intensivierung und die Umsetzung einer systematischen, bedarfsorientierten und altersgerechten Präventionsarbeit in Schule und Kindertagesstätte, in Zusammenarbeit mit Trägern entsprechender Programme und Projekte. Dies gilt auch in sonstigen Einrichtungen und Organisationen (z. B. im Gesundheits- und Sozialsektor), die Kinder- und Jugendarbeit leisten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern. Dabei sollte der Prävention von sexualisierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- die Verbesserung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Schule mit Kinderärzten, Elternhaus und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
- die Implementierung von Schutzkonzepten in allen Organisationen und Institutionen, die mit Kindern arbeiten.
- die Förderung mit öffentlichen Mitteln nur bei Implementierung von Schutzkonzepten.
- die Verankerung der Kriminalpräventionsprogramme in der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung sowie in der Ausbildung für Erziehungsberufe und Kinderärzte.
- verpflichtende Aus- und Fortbildungen in der Sozialarbeit und anderen Berufsgruppen, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote für ehrenamtlich Handelnde (z. B. Trainer, Übungsleiter und Betreuer in Sport- und Kulturvereinen).
- die Einrichtung und den Ausbau der Schulsozialarbeit in allen Schulen.

- die Sensibilisierung und Qualifizierung der Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte zum Thema Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt.
- die Nutzung aller Möglichkeiten verfahrensbeschleunigender Maßnahmen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.
- die verpflichtende Aus- und Fortbildung aller Berufsgruppen, die unmittelbar am Ermittlungs- und Strafverfahren sowie am Entwicklungsprozess von Kindern beteiligt sind, und insoweit die Umsetzung einer kindgerechten Strafverfolgung und Justiz.
- die Förderung einschlägiger Forschungsvorhaben zur Entwicklung eines Erhebungsinstruments, mit dem die Opferwerdung von Kindern erfasst werden kann.
- die regelmäßige Durchführung repräsentativer deutschlandweiter Studien zu Gewalt gegen Kinder.
- die Förderung von international vergleichenden Studien durch die europäischen Institutionen.
- die Intensivierung der Forschung zu Fragen der Kriminalprävention, insbesondere zur Wirksamkeit kriminalpräventiver Maßnahmen.
- die Präventionsmaßnahmen sowie die Ergebnisse von Evaluationen müssen aufbereitet und für Präventionsakteure in einer Datenbank vorgehalten werden und für diese abrufbar sein.

Zur Umsetzung der Kinderschutzleitlinie: Der WEISSE RING fordert ...

- die Verbesserung der personellen Ausstattung für alle am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte.
- die stetige fachliche Weiterqualifizierung für Fachkräfte aus den o. g. Bereichen.
- die konsequente Nutzung der Medizinischen Kinderschutzhotline (Nummer: 0800/19 210 00).
- die fallbezogene Supervision für die o. g. Berufsgruppen zu ermöglichen.

- im Rahmen und auf Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Vernetzung und den fallbezogenen Austausch aller beteiligten Akteure.
- die (medizinischen) Fachkräfte auf, an den berufsübergreifenden Fallkonferenzen teilzunehmen.

Strafrecht: Der WEISSE RING fordert ...

- die konsequente Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet.
- die Ausdehnung der Möglichkeit der Videovernehmung gemäß §§ 255a Abs. 2, 58a StPO auch auf weitere besonders schutzbedürftige Zeugen.
- die intensive Fortbildung von Richtern im Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen und der Übertragung in die Hauptverhandlung sowie die Bereitstellung bedienungsfreundlicher Technik.
- die Verankerung eines Widerspruchsrechts des Zeugen gegen eine Videovernehmung.
- die gesetzliche Flexibilisierung des Verfahrens bei der Video-Simultanübertragung in die Hauptverhandlung.

Europarecht: Der WEISSE RING fordert ...

- die konsequente Umsetzung der Interims-Richtlinie, durch die die freiwillige Meldung von kinderpornographischen Inhalten wieder rechtssicher möglich ist.

Sozialrecht: Der WEISSE RING fordert ...

- die Gewährung von Leistungen des Fonds Sexueller Missbrauch auch für Taten, die nach dem Inkrafttreten des StORMG im Juni 2013 geschehen sind. Dies muss gelten, solange die Regelsysteme noch nicht die erforderlichen Leistungen erbringen.
- die flächendeckende Einrichtung von Traumaambulanzen auch für Kinder und Jugendliche.

- eine auf die Bedürfnisse von Betroffenen zugeschnittene transparente Aufbereitung aller Informationen hinsichtlich der Standorte, Ansprechpartner und Erreichbarkeit von OEG-Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche.
- die Sicherstellung der Informationsweitergabe über bestehende Rechtsansprüche.
- mit Nachdruck die Umsetzung der ersten Forderung der „S2k – Leitlinie AWMF: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung“.
- die Umsetzung des Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 13.02.2002, d. h. die Gewährung von Sozialer Entschädigung auch im Falle der Vernachlässigung von Kindern.

Die Forderungen des WEISSEN RINGS mit Erläuterungen

A. Kriminalpräventionspolitische Forderungen

I. Forderungen an Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereine

Die in den kriminalpräventionspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS an Schulen formulierten Aussagen gelten auch für das Thema Gewalt gegen Kinder. Erforderlich ist jedoch die Entwicklung kriminalpräventiver Schutzkonzepte in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialesektors. Diese müssen bereits früh ansetzen, z. B. in den Kitas und der frühkindlichen ärztlichen Betreuung.

Unabhängig von der Zuständigkeit der Kultusministerien im schulischen Bereich ist heutzutage Standard, dass jede Einzelschule die Ziele und Methoden ihrer Arbeit in einem pädagogischen Konzept bzw. Schulprogramm darlegt. Darin sind neben didaktischen und unterrichtsbezogenen Elementen auch Reflexionen zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, zum sozialen Miteinander, zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention enthalten. Prävention und Intervention von Gewalt,

insbesondere sexualisierter Gewalt sind bei der Schulprogrammarbeit ein bislang vernachlässigtes Thema.

Kitas werden in Verantwortung der Kommunen von öffentlichen und freien Trägern betrieben. Daher ist die Landespolitik gefragt, in diesen Einrichtungen für die Prävention sexuellen Missbrauchs einen verbindlichen Rahmen zu schaffen. Aber auch hier ist jede einzelne Kita in der Verantwortung, ein tragfähiges Schutzkonzept zu entwickeln und auf dessen Einhaltung zu dringen.

Neben Schule und Kindertageseinrichtungen gilt es, andere wichtige Orte des Aufwachsens von Kindern in den Blick zu nehmen: die zahlreichen Angebote offener und verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit und die vielfältigen Angebote von Sport- oder anderen freizeitorientierten Vereinen. Unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft handelt, ob mit hauptamtlichen Fachkräften oder Ehrenamtlichen gearbeitet wird, müssen Kinder auch in diesen Settings systematisch vor Gewalt geschützt werden.

Der WEISSE RING fordert ...

- den Aufbau, die Intensivierung und die Umsetzung einer **systematischen, bedarfsorientierten und altersgerechten** Präventionsarbeit in Schule und Kindertagesstätte, in Zusammenarbeit mit Trägern entsprechender Programme und Projekte. Dies gilt auch in sonstigen Einrichtungen und Organisationen (z. B. im Gesundheits- und Sozialsektor), die Kinder- und Jugendarbeit leisten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern. Dabei sollte der Prävention von sexualisierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- die Verbesserung der **Zusammenarbeit** von Kindertagesstätte und Schule mit Kinderärzten, Elternhaus und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
- die Implementierung von **Schutzkonzepten** in allen Organisationen und Institutionen, die mit Kindern arbeiten, die in Kooperation mit externen Fachleuten, auch unter Beteiligung aus der Eltern- und Schülerschaft, von internen Steuergruppen der betreffenden Einrichtungen entwickelt werden.
- die Förderung mit öffentlichen Mitteln nur bei Implementierung von Schutzkonzepten.

- die Verankerung der Kriminalpräventionsprogramme in der ersten, zweiten und dritten Phase der **Lehrerbildung** sowie in der **Ausbildung für Erziehungsberufe und Kinderärzte**.
- verpflichtende Aus- und Fortbildungen in der Sozialarbeit und anderen Berufsgruppen, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote für ehrenamtlich Handelnde (z. B. Trainer, Übungsleiter und Betreuer in Sportvereinen).
- die Einrichtung und den Ausbau der **Schulsozialarbeit** in allen Schulen.
- die Sensibilisierung und Qualifizierung der Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte zum Thema Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt.

II. Forderungen an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

Wenn Kinder in Ermittlungsverfahren oder im Strafprozess Zeugen sind, insbesondere auch als Opfer sexualisierter oder sonstiger Formen von Gewalt, müssen die Verfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht von der besonderen Sorge um das Wohl des Kindes getragen sein. Verfahrensschritte sollen nicht zu einer weiteren Viktimisierung des Kindes führen. Daher müssen die entsprechenden bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften dieser Zielsetzung konsequent angewendet werden. Gleichzeitig müssen alle Beteiligten intensive Kenntnisse von den besonderen psychischen Rahmenbedingungen und den prozessualen Erfordernissen haben. Aus- und Fortbildungskonzepte der Landesjustizverwaltungen sowie der Länderpolizeien müssen dem Rechnung tragen.

Der WEISSE RING fordert ...

- die Nutzung aller Möglichkeiten **verfahrensbeschleunigender Maßnahmen** bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.
- die verpflichtende **Aus- und Fortbildung** aller Berufsgruppen die unmittelbar am Ermittlungs- und Strafverfahren sowie am Entwicklungsprozess von Kindern beteiligt sind, und insoweit die Umsetzung einer kindgerechten Strafverfolgung und Justiz.

III. Forderungen an Wissenschaft und Wissenschaftsförderung

Die vergleichsweise hohe Vulnerabilität von Kindern erfordert wissenschaftliche Studien zum Umfang von Gewalt gegen Kinder sowie zu Ursachen und Wirkungen von Gewalterfahrungen. Diesem Sachverhalt sollten Forschergruppen, die sich mit dem Thema Gewalt befassen, sowie Institutionen, die Forschungsmittel vergeben, Rechnung tragen. Diese Forschungsaktivitäten sind auch auf der europäischen Ebene zu forcieren. Insbesondere mangelt es an Panel-, Längsschnitt- und internationalen Vergleichsstudien. Zudem fehlt, so die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), eine nachhaltige Wissenschafts- und Forschungslandschaft.

Der WEISSE RING fordert ...

- die Förderung einschlägiger Forschungsvorhaben zur Entwicklung eines Erhebungsinstruments, mit dem die Opferwerdung von Kindern erfasst werden kann. Das zuverlässigste Instrument zur Erfassung von verübten Straftaten sind **Opferbefragungen**.
 - Dieses für Jugendliche und Erwachsene konzipierte Instrument ist insbesondere bei jüngeren Kindern nur bedingt einsetzbar. Zu anderen Themenbereichen, beispielsweise in der Werte- und Intelligenzforschung, gibt es Befragungsinstrumente, die bei Kindern anwendbar sind. In Bezug auf Befragungen von Kindern über ihre Gewalterfahrungen gibt es ein Forschungsdefizit.
- die regelmäßige Durchführung repräsentativer deutschlandweiter **Studien zu Gewalt gegen Kinder**.
- die Förderung von international vergleichenden **Studien** durch die europäischen Institutionen.
- **die Intensivierung der Forschung zu Fragen der** Kriminalprävention, insbesondere zur Wirksamkeit kriminalpräventiver Maßnahmen.
- die Präventionsmaßnahmen sowie die Ergebnisse von Evaluationen müssen aufbereitet und für Präventionsakteure in einer **Datenbank** vorgehalten werden und für diese abrufbar sein.

B. Forderung zur Umsetzung der Kinderschutzleitlinie

Mit der AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie) liegt seit dem 07.02.2019 ein bis 2024 gültiges Leitlinien-Papier vor, das eine fundierte Grundlage zur Förderung und Sicherstellung für Kindeswohl und Kindergesundheit für alle Fachkräfte schafft, die in ihrem beruflichen Fachgebiet Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen (S. 11 der Langfassung der Kinderschutzleitlinie). Als Fundament werden die relevanten rechtlichen Grundlagen in der Leitlinie aufgegriffen und für alle Bedarfsgruppen nachvollziehbar erklärt.

Die Kinderschutzleitlinie trägt in ihrer Formulierung und Empfehlung nicht nur der Aufgabe der Fachkräfte, sondern auch den Herausforderungen für Eltern und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Ziel der Leitlinie ist nicht nur Wege der Aufdeckung von möglicher Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen, sondern auch präventive Anhaltspunkte, etwa unter Nennung von Frühförderungsmöglichkeiten zur Verbesserung von elterlichen Ressourcen zu liefern. In der Kinderschutzleitlinie wird als elementarer Punkt der Informationsaustausch von Ärzt:innen mit dem Jugendamt unter Berücksichtigung des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) aufgegriffen (s. Kap. 4.2.2 der Langfassung der Kinderschutzleitlinie). Als weiterer Kernpunkt wird in der Kinderschutzleitlinie die interdisziplinäre Vernetzung expliziert.

Die Notwendigkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit und dem dazugehörigen Raum von Austausch erkennt auch der Gesetzgeber an. So wurde vom Gesetzgeber das sogenannte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen. Diesem hatte der Bundesrat am 07.05.2021 zugestimmt. Im KJSG ist die Vergütung von berufsübergreifenden Fallkonferenzen geregelt. Als weiteres Angebot zur Rücksprache wurde mit Mitteilung vom 24.06.2021 durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Medizinische Kinderschutzhotline (Nummer: 0800/19 210 00) eingerichtet. Hier finden Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen bei dem Verdacht, dass Kinder vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht werden, Beratung durch einen sogenannten 24/7-Service.

Zur Umsetzung der Kinderschutzleitlinie fordert der WEISSE RING ...

- die Verbesserung der personellen Ausstattung für alle am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte.
- die stetige fachliche Weiterqualifizierung für Fachkräfte aus den o. g. Bereichen.

- die konsequente Nutzung der Medizinischen Kinderschutzhotline (Nummer: 0800/19 210 00).
- die fallbezogene Supervision für die o. g. Berufsgruppen zu ermöglichen.
- im Rahmen und auf Grundlage des KKG die Vernetzung und den fallbezogenen Austausch aller beteiligten Akteure.
- die (medizinischen) Fachkräfte auf, an den berufsübergreifenden Fallkonferenzen teilzunehmen.

C. Strafrechtspolitische, Sozialrechtspolitische sowie Europarechtliche Forderungen

I. Strafrecht

1. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet

Das am 25.06.21 vom Bundesrat beschlossene Gesetz zur Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechende Server-Infrastrukturen wird vom WEISSEN RING begrüßt, da es insbesondere dem Schutz von Kindern vor Gewalt dient.

Der WEISSE RING unterstützt daher die neu geschaffene Regelung des § 127 StGB, wonach sich strafbar macht, wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Sinne der dann folgenden Ziffern zu ermöglichen und zu fördern. Somit ist mit § 127 StGB nicht mehr nur das Darknet erfasst, sondern auch das breit genutzte Internet, für das keine spezielle Software zum Verschlüsseln der Daten genutzt werden muss. Auch hier findet der Handel mit Kinderpornographie statt. Oft wird nämlich Kinderpornographie im Darknet z. T. von Anbietern selbst ausgeschlossen.

Der WEISSE RING fordert ...

- die konsequente **Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet.**

2. Einsatz der Videotechnik

Die Regelung der StPO über den Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen erfüllen den ihnen zgedachten Zweck, belastende Mehrfachvernehmungen für Opferzeugen zu vermeiden, bis heute nur unvollkommen. Wichtig ist daher die konsequente Nutzung der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Möglichkeit, um Sekundärviktimsierung bei Kindern zu verhindern. Richterliche Videovernehmungen in kindgerechten Vernehmungszimmern sollten Standard sein. Gemäß der EU-Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs, insbesondere Artikel 20, soll die Videovernehmung nicht erst im gerichtlichen, sondern schon früh im Ermittlungsverfahren erfolgen, mit der Maßgabe, Mehrfachbefragungen zu minimieren. Durch die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen können somit Belastungen für die Betroffenen im Verfahren deutlich minimiert werden.

Der WEISSE RING fordert ...

- die **Ausdehnung** der Möglichkeit der **Videovernehmung gemäß §§ 255a Abs. 2, 58a StPO** auch auf weitere **besonders schutzbedürftige Zeugen.**
- die **intensive Fortbildung von Richtern im Einsatz der Videotechnik** bei Vernehmungen und der Übertragung in die Hauptverhandlung sowie Bereitstellung bedienungsfreundlicher Technik.
- die Verankerung eines **Widerspruchsrechts des Zeugen gegen eine Videovernehmung.**
- die **gesetzliche Flexibilisierung des Verfahrens bei der Video-Simultanübertragung** in die Hauptverhandlung.

II. Europarecht

Am 06.07.2021 hat das Europäische Parlament über die „Temporäre Ausnahme von der Richtlinie zum Einsatz von Technologien zur Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet“ abgestimmt. Dadurch ist die freiwillige Meldung von kinderpornographischen Inhalten rechtssicher wieder möglich. Hiermit hat die EU-Kommission auf eine bisher wenig beachtete Gesetzesänderung reagiert: den Europäischen Code für elektronische Kommunikation. Mit Jahresende 2020 stärkte die neue E-Privacy-Richtlinie die Vertraulichkeit von E-Mail, Messengerdiensten und Internettelefonie. Diese sogenannten Over-the-Top-Anbieter sind dann rechtlich mit klassischen Kommunikationsmitteln wie Telefon und Fax praktisch gleichgestellt, es gilt etwa das Fernmeldegeheimnis.

Dies stand dem Bestreben der Kommission entgegen, die digitale Verbreitung von Darstellungen von Kindesmissbrauch zu verhindern. Denn Dienste wie Facebook und YouTube durchleuchten heute automatisiert die Inhalte ihrer Nutzer auf Anzeichen von Kindesmissbrauch. Sie verwenden dafür eine von Microsoft entwickelte Technologie: PhotoDNA prüft hochgeladene Bilder und Videos darauf, ob ihre Signatur (Hash-Wert) mit jenen aus einer Datenbank von bekanntem Kindesmissbrauchsmaterial übereinstimmt. Dies ist mit der Richtlinie illegal geworden.

Um die so entstandene Lücke zu schließen, hat das Europäische Parlament die o. g. Interims-Verordnung auf den Weg gebracht, die für die nächsten drei Jahre gelten wird. Währenddessen werden ab Herbst 2021 parallel die legislativen Beratungen zur Verordnung über die Aufdeckung, Beseitigung und Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und die Einrichtung des EU-Zentrums zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch wiederaufgenommen.

Der WEISSE RING fordert ...

- die konsequente **Umsetzung der Interims-Richtlinie**, durch die die freiwillige Meldung von kinderpornographischen Inhalten wieder rechtssicher möglich ist.

III. Sozialrecht

1. Leistungen des Ergänzenden Hilfesystem (EHS)

Der Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch hat in seinem Abschlussbericht vom November 2011 die Einrichtung eines ergänzenden Hilfesystems gefordert.

Es soll die Aufgabe haben, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern. Das Hilfesystem soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es besteht aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich und aus dem EHS-Institutioneller Bereich. Antragsberechtigt sollen folglich Betroffene eines Kindesmissbrauchs sein, der nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23.Mai 1949) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) stattgefunden hat.

Geschädigte können aus dem Fonds Unterstützung von bis zu 10.000 EUR für beispielsweise psychotherapeutische Hilfen, Heil- und Hilfsmittel, Kosten in Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Missbrauchs oder zur Unterstützung bei der Weiterbildung erhalten. Die Leistungen des Fonds schränken weitergehende Leistungen des OEG nicht ein.

Die vom Runden Tisch geforderten Verbesserungen unter anderem im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung und im Opferentschädigungsrecht sind aber leider bis heute nicht festzustellen. Geschädigte haben nach wie vor erheblich Probleme, benötigte Therapien schnell, in ausreichender Zahl und durch fachlich geeignete Therapeuten zu erhalten oder allgemein ihre Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Dies führt dazu, dass Geschädigte, die nach dem Inkrafttreten des StORMG am 30.06.2013 Opfer eines Kindesmissbrauchs wurden, keinesfalls bessergestellt sind als diejenigen, die vor dem Stichtag Opfer wurden. Hinzu kommt, dass die für diese Geschädigten relevanten Verbesserungen des SGBXIV erst 2024 in Kraft treten.

Der WEISSE RING fordert ...

- die **Gewährung von Leistung des Fonds Sexueller Missbrauch** auch für **Taten, die nach dem Inkrafttreten des StORMG im Juni 2013** geschehen sind. Dies muss gelten, solange die Regelsysteme noch nicht die erforderlichen Leistungen erbringen.

2. Flächendeckende Einrichtung von Traumaambulanzen

Traumaambulanzen ergänzen schon sehr lange das ambulante psychotherapeutische Versorgungssystem mit einem Fokus auf die Betroffenen von (Gewalt-)Straftaten. Seit dem 01.01.2021 besteht für Betroffene überdies ein Rechtsanspruch auf eine Behandlung in einer Traumaambulanz für die Folgen von Straftaten, die sich seit dem 01.01.2021 ereignet haben und den Kriterien des OEG entsprechen. Die OEG-Traumaambulanzen stellen somit ein unverzichtbares und fundamentales Element in der akuten Versorgung von psychischen Traumata und anderen psychischen Folgestörungen nach dem Erleben von Straftaten dar.

Die Akutversorgung entspricht der ersten handlungsleitenden Empfehlung der „S2k – Leitlinie AWMF: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung“, in den ersten Stunden bis Tagen nach einem traumatischen Ereignis umfassende psychologische, psychosoziale und psychotherapeutische Maßnahmen anzubieten. Dies erhöht die Chance, die Ausbildung einer psychischen (Folge-)Erkrankung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Das Angebot der OEG-Traumaambulanzen ist gleichsam für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene bereit und sicher zu stellen.

Bei Kindern und Jugendlichen ergeben sich besondere Herausforderungen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit die Ausbildung von schwersten psychischen Folgeerkrankungen im Erwachsenenalter massiv begünstigen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer Abdeckung durch OEG-Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche in der Fläche. Um eine gute Erreichbarkeit zu garantieren, ist eine transparente Aufbereitung aller relevanten Informationen (bspw. Ansprechpartner, Telefonnummer etc.) durch die zuständigen Landesversorgungsämter und den jeweiligen Kooperationsinstituten und -Kliniken unerlässlich. Weiter zu gewährleistende Rahmenbedingungen umfassen eine geschlechtsbezogene Wahlmöglichkeit zwischen Behandelnden und eine Wartezeit von deutlich unter zwei Wochen.

Der WEISSE RING fordert ...

- die **flächendeckende Einrichtung von Traumaambulanzen auch für Kinder und Jugendliche**, um so den rechtmäßigen Versorgungsanspruch auch außerhalb der Ballungszentren zu gewährleisten und eine **auf die Bedürfnisse von Betroffenen zugeschnittene transparente Aufbereitung aller Informationen hinsichtlich der Standorte, Ansprechpartner und Erreichbarkeit von OEG-Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche** durch die

zuständigen Landesversorgungsämter und die Kooperationspartner (bspw. durch eine virtuelle Landes- oder Bundeskarte).

- die **Sicherstellung der Informationsweitergabe über bestehende Rechtsansprüche.**
- mit Nachdruck die **Umsetzung der ersten Forderung der „S2k – Leitlinie AWMF: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung“.**

3. Entschädigungsleistungen zu Gunsten vernachlässigter Kinder

Ab dem 01.01.2024 haben gemäß §14 Abs.1 Nr. 5 SGB XIV auch vernachlässigte Kinder einen Anspruch auf Soziale Entschädigung.

Die Gewährung von Leistungen für vernachlässigte Kinder hatte das BMAS bereits in seinem Rundschreiben vom 12.02.2002 befürwortet.

In den Materialien zu dem SGB XIV wird ausgeführt, dass solche Fälle erfasst sein sollen, in denen die Sorgeberechtigten einem Kind keine unmittelbare körperliche Gewalt antun, sie jedoch nicht für sein körperliches und psychisches Wohl sorgen und es sich selbst überlassen, so dass das Kind erheblichen körperlichen und psychischen Schaden nimmt. Erfasst sind körperliche Vernachlässigungen wie unzureichende Ernährung und Verhinderung medizinisch notwendiger Hilfe. Ebenso erfasst ist die psychische Vernachlässigung, sofern sie als dauerhaftes, ausgeprägtes Fehlverhalten der Sorgeberechtigten in Erscheinung tritt.

Der WEISSE RING fordert ...

- die **Umsetzung des Rundschreibens des BMAS vom 13.02.2002, d. h. die Gewährung von Leistungen der Sozialen Entschädigung auch im Falle der Vernachlässigung von Kindern vor dem Inkrafttreten des SGB XIV**